

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Günter Nooke, Arnold Vaatz,
Kurt-Dieter Grill, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/8154 –**

Soziale Situation ehemaliger politisch Verfolgter der DDR, die nach den beruflichen, verwaltungs- und strafrechtlichen Gesetzen rehabilitiert wurden

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch das 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 27. Juli 2001 und die Ablehnung des durch die Fraktion der CDU/CSU eingebrachten 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes hat sich die Schere in der Situation zwischen ehemaligen politischen Opfern des SED-Regimes zu vielen Systemträgern vergrößert. Eine konkrete Situationsanalyse ist daher dringend nötig.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die im Vorspann zu den Fragen genannten beiden Gesetzesnovellierungen waren unterschiedliche, nicht im Zusammenhang stehende Gründe maßgebend: Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (2. AAÜG-ÄndG – BGBl. I, S. 1939) hat der Gesetzgeber einen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, eine verfassungsgemäße Regelung in Bezug auf die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesamtdeutsche Rentenversicherung zu treffen; diese Novellierung orientierte sich dementsprechend an zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Demgegenüber war die Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vor allem darauf gerichtet, Nachteile aus politisch motivierten Brüchen im Versicherungsleben der durch das SED-Regime Verfolgten unter sozialen Aspekten auszugleichen.

1. Wie viele politisch Verfolgte der DDR-Diktatur im arbeitsfähigen Alter gibt es gegenwärtig (Angaben zu Alter, Geschlecht, begonnene Berufslaufbahn vor der Verfolgung, gegenwärtig ausgeübter Beruf, Gesundheitsschäden und Bundesland), die nach einschlägigen Gesetzen rehabilitiert wurden?
2. Wie viele der so in Frage 1 Genannten sind existenziell von sozialen Leistungen des Staates abhängig, wie Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfe, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit?

Die erfragten Zahlen und Daten stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

Wie zuletzt in der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/6133) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/5948) hinsichtlich der der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Zahlen und Daten nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz dargelegt, führen die Rehabilitierungsgesetze vollziehenden Länder unterschiedlich detaillierte Statistiken, die untereinander nur zum Teil kompatibel sind. Der Bundesregierung stehen in diesem Bereich der Rehabilitierung nur die für die Abrechnung des Bundesmittelanteils erforderlichen Betragzahlen vollständig zu Verfügung. Hinsichtlich des Beruflichen und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes liegen der Bundesregierung darüber hinaus lediglich Erkenntnisse über Antragsgänge seit Inkrafttreten der Gesetze sowie zur Anzahl positiver und negativer Bescheide vor.

Die im Bereich der Rehabilitierung der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Zahlen und Daten sind mithin als Grundlage für die Beantwortung der Fragen der Fraktion der CDU/CSU zur sozialen Situation der Rehabilitation ungeeignet. Die Rehabilitierungsgesetze enthalten auch keine Normen, die eine solchermaßen differenzierte Erfassung aller zu einer Analyse der sozialen Situation der Rehabilitierten erbetenen Angaben erforderlich und zweckmäßig erscheinen ließen.

Rückwirkende Datenermittlungen könnten zum einen nicht vollständig und zum anderen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand von den Ländern vorgenommen werden.

3. In welchem Verhältnis – sowohl allgemein als auch berufsbezogen – steht das persönliche Einkommen des Verfolgten zum Einkommen eines Nichtverfolgten (nach den Kriterien: Alter, Geschlecht, Beruf und Bundesland)?

In der Frage wird die Kenntnis detaillierter Daten zu den persönlichen Einkommensverhältnissen Verfolgter und Nichtverfolgter vorausgesetzt. Solche Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, zu verhindern, dass vom Stellenabbau im öffentlichen Dienst nicht zuerst diejenigen betroffen sind, die erst nach Wiederherstellung der deutschen Einheit in den öffentlichen Dienst eintraten, weil ihnen die angestrebte berufliche Entwicklung in der DDR aus politischen Gründen verwehrt wurde?

Der Stellenabbau im öffentlichen Dienst des Bundes ist grundsätzlich nicht mit Freisetzungen von Beschäftigten verbunden, sondern erfolgt über die Nichtwiederbesetzung frei werdender Stellen. Daher ist auch der nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit in den öffentlichen Dienst eingetretene Personenkreis vom Stellenabbau nicht betroffen.

Für den Bereich der Zivilbeschäftigten der Bundeswehr wurde im Jahr 2000 ein Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr abgeschlossen. Er stellt sicher, dass unvermeidbare Personalabbaumaßnahmen in einer für die Betroffenen zumutbaren Weise durchgeführt werden.

Soweit Stellen im öffentlichen Dienst der Länder und Gemeinden betroffen sind, sind diese und nicht der Bund zuständig.